



## 1. Constantia Flexibles

Constantia Flexibles ("CF") ist die Constantia Flexibles International GmbH samt allen verbundenen Gesellschaften weltweit. Der Käufer ist entweder die CF selbst oder ein mit der CF verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG.

## 2. Anwendbare Geschäftsbedingungen

- 2.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen, Warenorders, Lieferaufträge oder Einkäufe (gemeinsam "**Bestellungen**") der CF, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. In jedem Fall bedeutet die Durchführung der Bestellungen durch den Auftragnehmer ("**AN**") die Anerkennung dieser vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 2.2. Von dem AN gestellte Bedingungen gelten nur dann als von CF anerkannt, wenn sie mit den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und allfälligen besonderen Bestellbedingungen übereinstimmen oder vor Durchführung des Auftrages oder der Lieferung von CF schriftlich bestätigt wurden.
- 2.3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Bestellungen, Lieferungen oder Einkäufe und zwar auch dann, wenn bei diesen nicht nochmals besonders darauf Bezug genommen wird.

## 3. Bestellung und Auftragsannahme

- 3.1. CF behält sich das Recht auf Widerruf vor, wenn der AN die Bestellung nicht innerhalb von acht Arbeitstagen nach Zugang schriftlich annimmt.
- 3.2. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu

ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch CF. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können – nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung auch mittels Email und Fax erfolgen.

- 3.3. CF gewährt keine Vergütungen für Besuche oder für die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten oder ähnliches.
- 3.4. CF kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für AN zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 3.5. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms in der jeweils aktuellsten Fassung auszulegen.

## 4. Soziale Integrität

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich ihre Absicht, nach besten Kräften hinsichtlich ihrer Leistungen und den Leistungen ihrer Subunternehmer die nachstehenden Grundsätze einzuhalten:

Die Vertragsparteien respektieren und akzeptieren die kulturelle und soziale Vielfalt aller Nationen und Gesellschaften, unterstützen das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, setzen sich für das Verbot jeglicher Form von Zwangsarbeit, Menschenhandel, Sklaverei und für die Abschaffung von ausbeuterischer Kinderarbeit ein, achten auf das Recht auf angemessene Entlohnung, gewährleisten die Einhaltung der jeweiligen nationalen Regelungen der Arbeitszeit und stellen ihren Mitarbeitern ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zur Verfügung (basierend auf der Allgemeinen Erklärung



der Menschenrechte der Vereinten Nationen).

Die Vertragsparteien verpflichten sich weiter dazu, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung wirtschaftsschädigender Handlungen, wie z.B. Bestechung und Korruption, zu treffen.

## 5. Verhaltenskodex für Lieferanten und Subunternehmer

Der AN ist verpflichtet, den von CF erlassenen Verhaltenskodex für Lieferanten und Subunternehmer in der auf der Homepage von CF (<http://www.cfex.com>) veröffentlichten jeweils gültigen Fassung (der "**Verhaltenskodex**") einzuhalten und für dessen Umsetzung zu sorgen.

Der AN ist des Weiteren verpflichtet, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex auch bei seinen Lieferanten und Subunternehmern bestmöglich zu fördern und einzufordern.

CF behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung die Einhaltung des Verhaltenskodex durch den AN gemäß den darin festgelegten Regelungen zu überprüfen oder von dafür beauftragten Dritten überprüfen zu lassen.

Verstößt der AN schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist CF unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, alle Vertragsbeziehungen mit dem AN (auch vorzeitig) zu beenden und von bestehenden Verträgen oder Bestellungen zurückzutreten.

## 6. Preise, Versand, Verpackung, Warenannahme

6.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung, Transport und Transportversicherung bis zu der von CF angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie

für Zollformalitäten und Zoll jedoch exklusive Einfuhrumsatzsteuer sind mangels anderslautender Vereinbarung in diesen Preisen enthalten.

6.2. Enthält die Bestellung von CF keine Preisangabe, so gilt der in der Auftragsbestätigung des AN angegebene Preis erst mit ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung durch CF als vereinbart.

6.3. Bei Verträgen, bei denen der AN (Sitz) aus einem Mitgliedstaat der EURO-Zone kommt, gilt die offizielle Landeswährung des AN als vertraglich vereinbarte Währung.

6.4. Jede Lieferung ist CF unverzüglich nach Ausführung durch eine nach Art, Menge, Gewicht, Chargen und Transporteur zu gliedernde Versandanzeige anzuzeigen. Das voraussichtliche Eintreffdatum ist ebenso anzugeben. Auf Versandanzeigen, Frachtbriefen, Rechnungen und sämtlicher Korrespondenz mit CF ist die entsprechende Bestellnummer anzugeben.

6.5. Überschreitungen des Wertes der Auftragssumme, Nachforderungen sowie die Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, müssen vor Inangriffnahme CF rechtzeitig angezeigt und durch CF schriftlich genehmigt werden. Basis dafür ist ein entsprechendes schriftliches Angebot durch den AN. Überschreitungen (Nachforderungen) ohne vorherige Zustimmung werden nicht anerkannt, dies selbst dann, wenn der Entstehungsgrund für diese Nachforderungen (z.B. zusätzliche Kosten durch eine vom AG verursachte Verzögerung; durch den AG verursachte Stehzeiten oder Terminplanänderungen etc.) eindeutig in der Einflusssphäre des AG liegt.

6.6. CF übernimmt nur die ausdrücklich bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Version Januar 2019



- nach zuvor mit CF getroffenen schriftlichen Absprachen (und vereinbarten Toleranzen) zulässig oder bei Übernahme durch CF ausdrücklich zu genehmigen.
- 6.7. Mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung, erfolgt der Versand verpackt, frei Bestimmungsort, auf Gefahr des AN (DDP CF Firmengelände, Incoterms 2010). Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt somit bis zur Ablieferung an der von CF gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim AN.
- 6.8. Die Waren sind handelsüblich unter Einbeziehung der Transportträger und nach versicherungstechnischen Vorschriften zu verpacken. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Bei Anlieferung auf Europaletten bzw. anderweitige Holzpaletten besteht CF entsprechend dem hohen Standard der Lebensmittelindustrie auf neuwertige Paletten.
- 6.9. Unter handelsüblicher Verpackung iSd Absatz 6.8 ist zu verstehen, dass die Verpackung für den jeweiligen Transport sicher und geeignet (beförderungs- und betriebssicher) ist. Die Verpackung ist durch den AN sorgfältig gemäß unter Bedachtnahme auf Transportrisiken vorzunehmen. Durch Packzettel, Aufschriften, u. ä. (in jeden Fall durch einen Lieferschein) ist für eine einwandfreie Identifizierung der gelieferten und einer raschen, unkomplizierten und einwandfreien Mengenfeststellung (Brutto- und Nettogewicht) zu sorgen.
- 6.10. Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.11. Eine Annahme von Warenlieferungen außerhalb der Anlieferungszeiten von CF kann nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfolgen.
- 7. Rechnungserteilung, Zahlung, Zurückbehaltungsrechte, falsche Ablieferung**
- 7.1. Rechnungen sind an CF in zweifacher Ausfertigung einschließlich aller dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form zu adressieren. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei CF eingegangen. Des Weiteren müssen auf alle Rechnungen Zolltarifnummer, Ursprungsangaben und Umsatzsteueridentifikationsnummer enthalten.
- 7.2. Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg, gemäß den Zahlungsbedingungen laut Bestellung durch CF, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingangsdatum.
- 7.3. Zahlungen von CF bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.
- 7.4. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen (z.B. Werkprüfzeugnis) vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind generell mit der Lieferung an CF zu übersenden. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt frühestens mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigungen.
- 7.5. Bei fehlerhafter Lieferung behält sich CF das Recht vor, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Die Abnahme erfolgt in allen Fällen vorbehaltlich eventueller Mängelrügen.
- 7.6. Alle Mehrkosten und Schäden, die durch falsche Ablieferung oder sonstige

Constantia Flexibles International GmbH  
Rivergate, Handelskai 92  
1200 Wien, Österreich  
T +43 1 888 5640 1000, F +43 1 888 5640 1900  
office@cflex.com  
www.cflex.com

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien  
Firmenbuchnummer: FN 253030d  
UID: ATU 61212235

Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG  
Konto: 512 801 642 01, BLZ: 12000  
IBAN: AT71 1200 0512 8016 4201, BIC: BKAUATWW



Nichtbeachtung der vorangehenden Ziffern entstehen, gehen zu Lasten des AN. Dies gilt auch für Lieferungen an einen von CF als Empfänger bezeichneten Dritten.

- 7.7. Für Waren, die nicht entsprechend diesen Bedingungen zugestellt werden, erkennt CF eine Zahlungsverpflichtung nur an, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung nach zuverlässiger Überprüfung durch von CF beauftragte Personen festgestellt werden konnte.

## 8. Verrechnungsklausel

- 8.1. CF ist berechtigt, mit und gegen fällige und nichtfällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die CF oder einem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG gegen den AN zustehen, bzw. welche der AN gegen eine der bezeichneten Firmen hat (über den Stand dieser Beteiligungen erhält der AN auf Anfrage Auskunft).
- 8.2. Der AN ist damit einverstanden, dass alle CF gestellten Sicherheiten auch zur Sicherung derjenigen Forderungen dienen, die den im vorstehenden Absatz 7.1 aufgeführten Firmen gegen den AN zustehen. Umgekehrt dienen alle Sicherheiten, die der AN diesen Firmen gestellt hat, auch zur Sicherung der von CF gegen den AN gerichteten Forderungen –gleich, aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind.

## 9. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 9.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ist der Eingang der Ware bei der von CF genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
- 9.2. Erkennt der AN, dass ihm eine rechtzeitige Lieferung bzw. Fertigstellung ganz

oder zum Teil nicht möglich sein wird, so hat er dies unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Dessen ungeachtet ist CF berechtigt, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende, vom Verschulden unabhängige Konventionalstrafe von 2% der Gesamtauftragssumme, pro begonnenen Werktag, höchstens jedoch 20% des Gesamtpreises der Bestellung vom Guthaben des AN abzuziehen bzw. einzuheben, wobei darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche und das Recht zum Vertragsrücktritt (Absatz 8.4) unberührt bleiben.

- 9.3. CF behält sich das Recht vor, bei Verzug des AN und unabhängig von dessen Verschulden sofort eine Ersatzvornahme auf dessen Kosten durchzuführen.
- 9.4. CF ist im Falle des Lieferverzugs berechtigt, nach fruchtlosen Ablauf einer von CF zu setzenden angemessenen Nachfrist wahlweise Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist.
- 9.5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von CF zu liefernder Unterlagen kann sich der AN nur berufen, wenn dieser die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.



- 9.6. CF ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung durch CF – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
- 9.7. Im Falle vorzeitiger Lieferung, behält sich CF das Recht auf Rücksendung auf Kosten des AN vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei CF oder einem durch CF beauftragtem Lagerhalter auf Gefahr des AN. CF behält sich das Recht vor, daraus resultierende Mehrkosten, wie Lager- und Versicherungskosten, zu berechnen sowie die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt vorzunehmen.
- 9.8. Teillieferungen müssen vertraglich festgelegt sein. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.

## 10. Fehlermanagement und Qualitätsmanagement

- 10.1. Sollte CF in der Lieferung fehlerhafte oder beschädigte Teile feststellen, so wird die Lieferung durch CF mittels Prüfbericht unter anderem über Fehlerart und –umfang beanstandet. Eine Beanstandung führt im Regelfall zu einer Rücksendung mit gleichzeitiger Aufforderung zur unverzüglichen Ersatzlieferung. In Ausnahmefällen kann es – unter Abwägung aller Umstände, insbesondere von Kosten, Terminen und Kapazitäten – zur Vereinbarung folgender Maßnahmen kommen: Aussortieren oder Nacharbeit durch den AN, Abnahme mit oder ohne Reparatur aufgrund einer Sonderfreigabe, Zurückstufung für eine

andere Verwendung, Entsorgung oder Verschrottung.

- 10.2. Nach Erhalt des Prüfberichts (Absatz 10.1) hat der AN CF unverzüglich einen Bericht über die Fehlerursachen sowie die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen (Produkt, Prozess und QM-System) zu übermitteln. Das gleiche gilt nach Übersendung von Reklamations- und Nacharbeitsauswertungen, sonstigen Berichten über Produktfehler, Kundenreklamationen sowie entsprechenden Rückmeldungen aus dem Markt.
- 10.3. Der AN hat die Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als die Produkte des AN erkennbar sind.
- 10.4. Der AN hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und CF diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der AN wird mit CF, soweit von CF als erforderlich betrachtet, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

## 11. Sicherheitsvorschriften

- 11.1. Der AN hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und CF diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der AN wird mit CF, soweit von CF als erforderlich betrachtet, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- 11.2. In den Werken von CF gelten das Rauchverbot und das Verbot des Gebrauches von offenen Licht und Feuer. Der AN hat diese Verbote strengstens einzuhalten und sein Personal entsprechend anzuweisen.



11.3. Heiarbeiten wie Schweien, Schneiden, Schleifen etc. drfen nur nach Einholung eines Freigabebescheins fr brandgefhrliche Ttigkeiten durchgefhrt werden. Die vorgeschriebenen Sicherheitsmanahmen und Gltigkeitsdauer sind genauestens einzuhalten.

## 12. Garantie, Gewhrleistung, Mngelrge

12.1. Der AN garantiert und sichert zu, dass smtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den jeweiligen einschlgigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behrden, Berufsgenossenschaften und Fachverbnden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der AN hierzu die schriftliche Zustimmung von CF einholen. Die Gewhrleistungsverpflichtung des AN wird durch diese Zustimmung nicht eingeschrnkt. Hat der AN Bedenken hinsichtlich der von CF gewnschten Art der Ausfhrung, so hat er CF dies unverzglich schriftlich mitzuteilen.

12.2. Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Mglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der AN haftet fr die Umweltvertrglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungs-Materialien sowie fr alle Folgeschden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. CF behlt sich das Recht vor, gegebenenfalls ein Zeugnis fr die gelieferte Ware und einen Nachweis ber das Qualittssicherungssystem des AN zu verlangen.

12.3. Mngel der Lieferung/Leistung werden dem AN unverzglich angezeigt, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemen Geschftsablaufs festgestellt werden. Die sich aus den §§

377, 378 UGB fr CF ergebenden Untersuchungs- bzw. Rgepflichten werden ausdrcklich ausgeschlossen. Vielmehr ist CF berechtigt, Gewhrleistung wegen innerhalb der Gewhrleistungspflicht auftretender Mngel jederzeit geltend zu machen. Werden Mngel innerhalb der Gewhrleistungspflicht gergt, so wird vermutet, dass diese bereits im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorhanden waren.

Whrend der Gewhrleistungsfrist gergte Mngel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehren, hat der AN nach Aufforderung unverzglich und unentgeltlich, einschlielich smtlicher Nebenkosten, nach Wahl durch CF durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile/Ersatzlieferung zu beseitigen. Darber hinaus steht es CF frei, bei Auftreten eines Mangels anstelle des Austausches bzw. der Verbesserung des gelieferten Gertes sofort Preisminderung, Wandlung bzw. Schadenersatz gem § 933a Abs. 2 ABGB zu verlangen. Etwaige andere Schadenersatzansprche bleiben ausdrcklich vorbehalten. Dies gilt auch fr Schadenersatzansprche wegen Nichterfllung.

12.4. Im Fall der Mngelbehebung durch den AN beginnt die Gewhrleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung durch CF fr die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung erneut zu laufen.

12.5. Kommt der AN seiner Gewhrleistungsverpflichtung innerhalb einer von CF gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so ist CF berechtigt, nach einer angemessenen, nicht eigens zu setzenden Frist, die Mngel bzw. Schden auf Kosten und Gefahr – unbeschadet der Gewhrleistungsverpflichtung des AN – selbst zu beheben oder von Dritten beheben zu lassen. In dringenden Fllen



kann CF nach Abstimmung mit dem AN die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, etwa zur Vermeidung eines Verzugs oder bei Säumigkeit des AN in der Beseitigung von Mängeln, ist CF berechtigt, ohne vorherige Anzeige selbst auf Kosten des AN die Mängel bzw. Schäden zu beheben. Kleine Mängel können von CF – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des AN berührt wird. Dies gilt auch, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen. CF ist jedenfalls berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundener Kosten zu verlangen.

- 12.6. Die Kosten, die CF durch Nachprüfung und Aussortierung fehlerhafter Ware entstehen, hat der Auftragnehmer zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn der Mangel erst nach Ingebrauchnahme festgestellt wird. Untersuchungskosten sind jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung einen Mangel ergeben hat.
- 12.7. Die Gewährleistungszeit beträgt zwei Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an CF oder den von CF benannten Dritten an der von CF vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem in der schriftlichen Abnahmeerklärung von CF genanntem Abnahmetermin. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des AN, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt zwei Jahre nach Einbau/Inbetriebnahme durch CF und endet spätestens vier Jahre nach Lieferung.

- 12.8. Für Lieferungen, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb genommen werden können oder außer Betrieb genommen werden müssen oder zu einem Maschinenstillstand bei CF führen, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgetauschte oder neue Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist gegebenenfalls schriftlich zu beantragen.

### 13. Schadenersatz

Der AN haftet gegenüber CF verschuldensunabhängig (stellt frei und hält schadlos) für alle Verstöße gegen seine Verpflichtungen, Zusagen, Zusicherungen und Gewährleistungen gemäß diesem Vertrag. Die Haftung des AN umfasst alle direkten, indirekten, speziellen, zufälligen Schäden und Folgeschäden und Verluste der CF, einschließlich entgangener Gewinne, Imageverlust, erlittene Verluste, die sich aufgrund des Rückrufes eines Produktes ergeben, sowie aller Schäden und Verluste, die auf Ansprüchen beruhen, die eine dritte Partei gegen CF aufgrund eines im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Produktes oder einer im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistung geltend macht.

### 14. Produkthaftung

- 14.1. Falls CF wegen der Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder –Gesetze ob der Fehlerhaftigkeit eines Produkts in Anspruch genommen und diese auf die Ware oder Leistung des AN zurückzuführen ist, so behält sich CF das Recht vor, von diesem Schadenersatz zu verlangen, soweit dieser durch die



vom AN gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

- 14.2. Außerdem verpflichtet sich der AN dazu, sich gegen alle Risiken aus der Vertrags- und Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos, in angemessener Höhe zu versichern und CF auf deren Verlangen hin die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

## 15. Schutzrechte

- 15.1. Der AN garantiert und sichert CF zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 15.2. Der AN stellt CF und deren Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auf erste Anforderung auch alle Kosten, die CF in diesem Zusammenhang entstehen.
- 15.3. CF ist berechtigt, die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten auf Kosten des AN zu bewirken.

## 16. Vertraulichkeit und Öffentlichkeit

- 16.1. Der AN verpflichtet sich, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über die CF zur Kenntnis gelangten Informationen, soweit diese nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Insbesondere verpflichtet sich der AN die Details bezüglich der mit CF abgeschlossenen Geschäfte – wie etwa Preise, Typ und Anzahl der gelieferten Geräte – gegenüber Konkurrenten von CF geheim zu halten. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

- 16.2. Die Vertragsparteien dürfen weder den Namen der jeweils anderen Vertragspartei in Anzeigen verwenden noch das Bestehen oder den Inhalt dieses Vertrages ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der anderen Vertragspartei Dritten gegenüber offenlegen. Die in diesem Vertragspunkt angeführten Verpflichtungen bestehen auch nach Ablauf oder Beendigung dieses Vertrages weiter. Der AN darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit CF erst nach der schriftlichen Zustimmung durch CF hinweisen.

- 16.3. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

## 17. Abtretung

- 17.1. Der AN ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von CF den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
- 17.2. Forderungen gegen CF können nicht abgetreten werden, es sei denn, CF erteilt vorher eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

## 18. Kündigung

Eine Kündigung des Vertrages durch die Vertragsparteien ist nur aus den folgenden wichtigen Gründen durch schriftliche Mitteilung, in welcher diese wichtigen Gründe angeführt sind, möglich:

- a) Im Falle einer Vertragsverletzung durch eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei den Vertrag nach Ablauf einer zweimonatigen Nachfrist ab schriftlicher Benachrichtigung der anderen Vertragspartei kündigen, falls die Vertragsverletzung nicht fristgerecht behoben wurde.



# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Version Januar 2019



- b) Soweit gesetzlich zulässig, kann eine Vertragspartei den Vertrag kündigen bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des anderen Vertragspartners, insbesondere bei erfolgloser Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Vertragspartners, bei Abschluss einer außergerichtlichen Ausgleichsvereinbarung seitens des Vertragspartners, sowie bei Zahlungseinstellungserklärungen – jeweils hinsichtlich des Vertragspartners selbst oder eines persönlich haftenden Gesellschafters des Vertragspartners.
- c) Wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder ein solches Verfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben wird, kann die jeweils andere Vertragspartei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- d) Wenn nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei, der Insolvenzverwalter oder der Treuhänder, oder – soweit die Vertragspartei zur Eigenverwaltung berechtigt ist – die Vertragspartei nicht für sämtliche nach Insolvenzeröffnung anfallenden Entgelte und Ansprüche binnen angemessener Frist eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung erbringt, kann die jeweils andere Vertragspartei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- e) Wenn im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei das Gericht die Schließung des Unternehmens beschließt, kann die jeweils andere Vertragspartei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 18.1. Im Fall des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung gemäß §§ 66 bzw. 67 der österreichischen Insolvenzordnung oder einer vergleichbaren Bestimmung ausländischen Rechts, hat dieser den anderen Vertragspartner unverzüglich, jedenfalls aber vor Antragsstellung, von diesen Umständen zu informieren.
- 18.2. Bei Verträgen, bei denen der AN (Sitz) aus einem Mitgliedstaat der EURO-Zone kommt, ist CF berechtigt, den Vertrag bei Ausscheiden des Sitzstaates des AN aus der EURO-Zone mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 18.3. Nach Einlangen der Kündigung stellt der AN die Herstellung der Produkte ein und übermittelt CF einen schriftlichen Statusbericht für sämtliche Produkte. CF wird bekannt geben, welche Produkte geliefert und welche Produkte auf Kosten der CF vernichtet werden sollen. Für die Stornierung von Bestellungen für Produkte, welche noch nicht hergestellt wurden, fallen keine Gebühren an.
- 18.4. Falls der AN auf Grund höherer Gewalt nicht in der Lage ist, die angeforderte Menge der bestellten Produkte zu liefern, können sich beide Vertragsparteien hinsichtlich der betroffenen Produkte durch Mitteilung an die andere Vertragspartei von ihrer jeweiligen Leistungsverpflichtung befreien. Ist der AN wieder in der Lage, die geforderten Mengen an Produkten zu liefern, so hat er CF diesen Umstand mitzuteilen und die Vertragsparteien werden sich einvernehmlich auf den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Lieferungen und des Materialkaufes einigen. Dauert eine solche Unterbrechung jedoch länger als drei Monate, ohne dass der AN in der Lage ist, ausreichende Mengen der Produkte zu liefern, steht es CF frei, den gesamten Vertrag zu kündigen.

## 19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von CF gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.

Constantia Flexibles International GmbH  
Rivergate, Handelskai 92  
1200 Wien, Österreich  
T +43 1 888 5640 1000, F +43 1 888 5640 1900  
office@cflex.com  
www.cflex.com

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien  
Firmenbuchnummer: FN 253030d  
UID: ATU 61212235

Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG  
Konto: 512 801 642 01, BLZ: 12000  
IBAN: AT71 1200 0512 8016 4201, BIC: BKAUATWW



19.2. Der Vertrag, einschließlich dieser Vertragsbestimmung, darf mündlich nicht geändert, modifiziert, ersetzt oder aufgehoben werden, sondern nur durch eine schriftliche Mitteilung, welche von der Vertragspartei, gegen die sich die Durchsetzung einer solchen Änderung, Modifizierung, eines solchen Abbedingens, einer solchen Ersetzung oder Kündigung richtet, unterschrieben sein muss.

19.3. Weder ein ausdrücklicher noch ein stillschweigender Verzicht einer Vertragspartei auf eine Bestimmung dieses Vertrages noch eine Vertragsverletzung oder ein Verzug seitens einer Vertragspartei stellt einen dauerhaften Verzicht auf diese Bestimmung oder einen Verzicht auf eine andere Bestimmung oder Bestimmungen dieses Vertrages dar, und ein solcher Verzicht einer Vertragspartei hindert diese Vertragspartei nicht an der Durchsetzung sämtlicher Vertragsbestimmungen oder daran Handlungen aufgrund einer späteren Vertragsverletzung seitens der anderen Vertragspartei gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu setzen.

19.4. Stellt ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Verwaltungsbehörde die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrages fest, so ist die Gültigkeit bzw. Durchsetzbarkeit der anderen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt, und sämtliche von der Ungültigkeit bzw. Undurchsetzbarkeit nicht berührten Bestimmungen bleiben vollumfänglich in Kraft. Die Vertragsparteien werden versuchen, jede ungültige bzw. nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige bzw. durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen, rechtlichen und geschäftlichen Zielen der ungültigen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung am Nächsten kommt.

## 20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

Für Verträge, bei denen beide Vertragsparteien aus einem EU-Mitgliedsstaat oder einem Mitgliedsstaat des EWR kommen, vereinbaren der AN und die CF für sämtliche Klagen und Verfahren, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. mit der Vertragsbeziehung der Vertragsparteien aus diesem Vertrag ergeben, die ausschließliche Zuständigkeit der zuständigen Gerichte im ersten Wiener Gemeindebezirk, Österreich.

Unbeschadet des Vorstehenden kann CF gegen AN vor jedem anderen Gericht in jedem Land, Staat oder Gebiet, in dem der AN niedergelassen ist oder in das/den die Produkte geliefert werden oder in dem die Produkte verkauft werden oder sich befinden, ein Gerichtsverfahren einleiten, wobei der AN jedenfalls bereits jetzt die Zuständigkeit dieser Gerichte anerkennt und auf jegliche Einreden in diesem Zusammenhang verzichtet.

## 21. Schiedsgerichtsbarkeit

Für Verträge, bei denen entweder der AN oder ein Unternehmen der CF, oder beide nicht aus einem EU-Mitgliedsstaat oder einem Mitgliedsstaat des EWR kommen, gilt Folgendes: Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder bezüglich dessen Gültigkeit oder Ungültigkeit gemäß der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) durch einen oder mehrere gemäß diesen Regeln bestellte(n) Schiedsrichter endgültig entschieden. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Wien.